



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. März 2024
Geschäftsnummer: 2023.BKD.2309

Beitrag an die Stiftung Bernisches Historisches Museum für die Projektierung Gesamterneuerung. Objektkredit

1. Gegenstand

Das Bernische Historische Museum (BHM) ist eines der bedeutendsten historischen Museen der Schweiz. Das Museum wurde 1889 von Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern (Stiftungsträger) als «Stiftung Schweizerisches Nationalmuseum» gegründet. Sie wurde 1893 in «Stiftung Bernisches Historisches Museum» umbenannt. Die Stiftung BHM hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Für das Museumsgebäude am Helvetiaplatz besteht dringender Sanierungsbedarf. Das Gebäude von 1894 wurde Zeit seines Bestehens noch nie einer gesamthaften Sanierung unterzogen. Das Gebäude ist inklusive seiner Einfriedung und dem Moseranbau im Bauinventar als «schützenswertes» Baudenkmal eingetragen. Es wird im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz mit dem Erhaltungsziel A und im Kulturgüterschutzinventar des Bundes in der Kategorie A geführt.

Das 130-jährige Gebäude wurde in seiner Geschichte noch nie einer Gesamtsanierung unterzogen. Deshalb ist der Sanierungsbedarf heute unbestritten. Aufgrund entsprechender Studien und Gespräche seit 2014 mit den Spitzen der Stiftungsträger (Direktion der Bildungs- und Kulturdirektion, Burgergemeindepräsidium, Berner Stadtpräsidium) wurde dem BHM 2022 im Hinblick auf die notwendige Gesamtsanierung für eine Machbarkeitsstudie mit anschliessendem Studienauftrag von den drei Stiftungsträgern zusammen ein Planungskredit von total CHF 1.05 Mio. gewährt.

Die im Januar 2023 abgeschlossene Machbarkeitsstudie untersuchte drei Lösungsvarianten inkl. Kostenberechnungen. In der Machbarkeitsstudie wurden neben Sanierungsmassnahmen auch Anbindungsmöglichkeiten ans neu gegründete Museumsquartier Bern und die Zugänglichkeit zum zentralen Museumsgarten vorgeschlagen sowie Vorgaben für die zukünftige inhaltliche Nutzung des Museums berücksichtigt.

Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und in Rücksprache mit den Stiftungsträgern beschloss der Stiftungsrat des BHM, die sogenannte «Variante 2 Anbau» im Studienauftrag weiter zu verfolgen; maximales Kostenziel CHF 120 Mio.¹ Dabei wird Wert gelegt auf eine rücksichtsvolle Sanierung und einen sorgfältigen Umgang mit der historisch wertvollen Bausubstanz. Der Studienauftrag wurde im April 2023 selektiv ausgeschrieben und dauert ein Jahr. Für die darauffolgende Projektierung (Vorprojekt und Bauprojekt/Baueingabe) ersucht das BHM seine Stiftungsträger um einen Projektierungskredit von gesamthaft CHF 7.5 Mio., d. h. CHF 2.5 Mio. je Träger (Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern).

¹ In den Kosten sind die Bauteuerung bis Oktober 2022 sowie die Mehrwertsteuer mit 7.7 % eingerechnet.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 8, Art. 9, Art. 10 und A1-4 Abs. 2 Bst. c der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe (Art. 27, Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den vom Bernischen Historischen Museum eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Nutzungsstudie (aus Eigenmitteln BHM finanziert, CHF 151'000)	
Vorarbeiten Machbarkeitsstudie inkl. Vermessung (Vorstudie ²)	CHF 450'000
Studienauftrag (Wettbewerb selektiv) (Vorstudie)	CHF 600'000
Kosten für die Phase Vorprojekt bis Baueingabe (Projektierung)	<u>CHF 7'500'000</u>
Bisherige Kosten (Vorstudien) und Kosten Vorprojekt bis Baueingabe	CHF 8'550'000
abzgl. Beiträge der Stadt Bern und der Burgergemeinde (2/3 der Kosten)	<u>CHF - 5'700'000</u>
Kantonsanteil (1/3 der Kosten)	CHF 2'850'000
abzgl. am 5. November 2021 und am 11. Mai 2022 bereits bewilligte Beiträge an Machbarkeitsstudie und Studienauftrag (Vorstudien gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV), verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	<u>CHF - 350'000</u>
Zu bewilligender Beitrag und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 Abs. 2 FHaV	CHF 2'500'000

Die Kosten für die Phasen Vorprojekt bis Baueingabe werden wie folgt berechnet:
Gesamtkosten von CHF 120 Mio. abzgl. 25 % für Honorare und Baunebenkosten =
CHF 90 Mio. honorarberechtigte Bausumme.

Die Planungskosten/Honorare betragen erfahrungsgemäss 25 % der honorarberechtigten Bausumme = CHF 22.5 Mio. Davon entfällt ein Drittel auf die Phasen Vorprojekt bis Baugesuch = CHF 7.5 Mio.

Die Berechnung nimmt Bezug auf die SIA Honorarordnungen (Sia 102 Architekten, 103 Bauingenieure, 105 Landschaftsarchitekt, 108 Gebäudetechnik) und betreffend den bis zum Baugesuch zu erbringenden Leistungsanteil.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2024 und 2026.
Rechnungsjahre 2024 bis 2026

² Die Vorstudie umfasst gem. FHaV Art. 34 Abs. 3 Bst. a die Machbarkeitsstudie sowie den Studienauftrag (Wettbewerb).

Profitcenter	4487010001 Kulturförderung
Innenauftrag	484100010001 Kulturförderung Museen und bildende Kunst
Konto	565000000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
Voraussichtliche Zahlungen:	2024 CHF 250'000
	2025 CHF 1'500'000
	2026 CHF 750'000

Der Kantonsbeitrag ist im Budget 2024 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 nur zum Teil explizit enthalten (vgl. Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung»). Er kann aber kompensiert werden durch Verzögerungen und Verschiebungen bei anderen Bauvorhaben.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Bedingungen

- a) Der Kantonsbeitrag wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass sich die Burgergemeinde und die Stadt Bern je im selben Umfang an der Finanzierung des Projektierungskredites beteiligen.
- b) Der Kantonsbeitrag steht unter Vorbehalt der Beschlüsse im Rahmen der Priorisierungsarbeiten des Regierungsrates für die gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2025-2034 im Jahr 2024. Die allfällige Auszahlung der Beiträge wird somit erst nach Verabschiedung der GKIP 2025 durch den Regierungsrat erfolgen.
- c) Der Beitrag an die Projektierung stellt eine Obergrenze dar. Zusätzliche Kosten, einschließlich derjenigen, die auf die Teuerung zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.
- d) Der Beitrag wird in Tranchen ausbezahlt.
- e) Im Falle von Minderkosten wird der Beitrag proportional gekürzt.
- f) Das Vorhaben muss die Vorgaben des Kantonalen Energiegesetzes berücksichtigen.
- g) Es ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu berücksichtigen.
- h) Der Beitrag an die Projektierung stellt kein Präjudiz für weitere Beiträge an das Vorhaben dar.
- i) Für die Finanzierung des Baukredits ist Fundraising zu betreiben. Dieses soll sich auch an die umliegenden Gemeinden, zugewandte Institutionen und den Förderverein des BHM richten.

8. Begründung

Für das Museumsgebäude am Helvetiaplatz besteht dringender Sanierungsbedarf. Es wurde seit seiner Erbauung 1892-1894 mehrmals umgebaut und erweitert, jedoch nie umfassend saniert und die längste Zeit nur behelfsmässig unterhalten. Es befindet sich in einem seinen 130 Jahren entsprechenden, stark abgenützten Zustand.

Das BHM ist auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Mit dem beantragten Kredit von CHF 2.5 Mio. soll die Phase Vorprojekt bis Baueingabe finanziert werden.

9. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 12. März 2024

Im Namen des Grossen Rates



Francesco M. Rappa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. April 2024

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 3. Juli 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 2. August 2024